

Satzung

Forum impulsgebender Friseure

(Abkürzung: F- i - F)

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

Der Vereinsname lautet: Forum impulsgebender Friseure (Abkürzung F – i – F)

Der Verein verfolgt die Ziele:

- (a) **Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Bedeutung und Auswirkungen der natürlichen Friseurdienstleistung in unserer Gesellschaft.**
- (b) **Durchführung/Beteiligung von/an Projekten im Bereich der natürlichen Haar- und Hautpflege und der Bekanntmachung/Verbreitung der natürlichen Friseurdienstleistung.**
- (c) **Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und gegebenenfalls geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.**
- (d) **Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, der Selbstverwirklichung, der geistigen Weiterentwicklung, des Umweltschutzes, der Friseurdienstleistung, der Berufsgenossenschaft, Friseurinnungen, Handwerkskammern.**
- (e) **Die „natürliche Friseurdienstleistung“ zu unterstützen und zu verbreiten.**

Die Grundlage des Vereins F-i-F

Die natürliche Friseurdienstleistung

Die natürliche Friseurdienstleistung orientiert sich an den natürlichen Bedürfnissen des Menschen.

Was die natürlichen Bedürfnisse sind oder vom Einzelnen als solche wahrgenommen werden, kann niemandem vorgeschrieben werden.

Vielmehr ist es das Bestreben des Vereins, Menschen dabei zu helfen, ihren Weg zu entdecken und eventuell beginnen zu können, ihren Weg zu gehen.

„Der Weg ist das Ziel“

Friseuren, die eine natürliche Friseurdienstleistung erbringen, liegen die natürlichen Bedürfnisse, die seelisch geistige und körperliche Gesundheit ihrer Kunden am Herzen.

Deshalb orientieren sie sich an diesen Bedürfnissen.

Sehr wichtig ist ihnen, ihre Kunden aufmerksam, einfühlsam, fachgerecht und kompetent zu beraten.

Ihre Aufmerksamkeit ist auf den Menschen als Ganzes gerichtet.

Ihnen, den Friseuren, ist wichtig, ihre Kunden dabei zu unterstützen, die individuelle Zufriedenheit, Ausgeglichenheit, Freude an sich, dem Mitmenschen und der Natur finden zu können ohne dabei behilflich zu sein, den Kindern und Enkeln die Lebensgrundlage zu entziehen.

Selbstverständlich gehören auch Haare und Haut ihrer Kunden dazu.

Aber nicht nur – dies wäre viel zu wenig - !

Um sich diesem Ziel immer mehr annähern zu können, benötigen sie in erster Linie keine Produkte, sondern ausschließlich sich, ihre menschliche und fachliche Kompetenz.

Ihre Kunden kommen nicht zu ihnen, weil sie bestimmte Produkte, Einrichtungen haben, sondern nur aufgrund ihrer Ausstrahlung, ihrer Persönlichkeit.

Sie kommen nur ihretwegen.

Dieser Zweck soll u. a. durch den Zusammenschluß gleichgesinnter Friseure und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Es soll daher auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werden.

§ 2 Sitz

Vereinssitz ist 47623 Kevelaer, Gelderner Straße 127.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Pflicht aller Mitglieder ist, die Grundsätze und Ziele des Vereins **aktiv** zu fördern.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann zum Ausschluß des Mitgliedes führen.

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Alle selbständigen Friseure (produktunabhängig)
2. Natürliche Personen, die der natürlichen Friseurdienstleistung im besonderen Maße verbunden sind

Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstandsvorsitzenden oder an seinen Stellvertreter zu richten.

Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über eine Aufnahme in den Verein. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen können, kann die jeweilige Entscheidung auch in Schriftform herbeigeführt werden.

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschließung oder Kündigung.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied drei aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluß aus dem Verein ist bei einem vereinschädigenden Verhalten möglich.

Da die Pflicht aller Mitglieder ist, die Grundsätze und Ziele des Vereins aktiv zu fördern, kann ein Verstoß gegen diese Pflichten zum Ausschluß des Mitgliedes führen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen können, kann die jeweilige Entscheidung auch in Schriftform herbeigeführt werden

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt 30,00 Euro. Der monatlich im voraus zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 15,00 Euro. Die Anpassung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags obliegt der Mitgliederversammlung. Sie kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Beiträge für die Zukunft beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Ab einem Geschäftswert von € 1000,- (in Worten eintausend Euro) und höher wird der Verein durch wenigsten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Über diese Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand intern mit dreiviertel Mehrheit.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 6 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart, Stellvertreter des Kassenwarts, einem Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer und einem Medienbeauftragten. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Bei seiner Aufgabenerfüllung wird der Vorstand durch einen aus vier Personen bestehenden Beirat unterstützt. Der Beirat hat eine nur beratende Funktion.

Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats werden für ein Jahr in einer Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Vorstands und erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den sieben Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB nach § 6 der Satzung
 - b) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz (1), lit. b).
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins - auch bei Änderungen – schriftlich bekanntzugeben ist.
- (5) Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach § 5 der Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (b) Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Tage vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht.

- (c) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei einer Beschlußfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit.
- (d) Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlußgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war.
- (e) Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung/Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens vier Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann.
- (f) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Zweckänderung/Satzungsänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.
- (g) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Ziel einer Zweckänderung/Satzungsänderung oder der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
- (h) Die Stimmabgabe eines Mitglieds kann, wenn dieses nicht persönlich erscheint, im Vorfeld schriftlich zu den Tagesordnungspunkten erfolgen oder durch schriftliche Vertretungsvollmacht von einem anderen anwesenden Mitglied vorgenommen werden.
- (i) Die Vollmachterteilung ist auch dem Vorstandvorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Vorfeld schriftlich, telefonisch, per Email oder auf anderem Wege mit dem Namen des Vollmachtgebers und Vollmachtnehmers mitzuteilen.
- (j) In der ersten turnusmäßigen Jahresversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluß an den Bericht über dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Ende des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Versammlung erschienenen Mitglieder inklusive der unter § 8 lit. h und i beschriebenen Stimmabgabemöglichkeiten.

Nach einem Auflösungsbeschluß ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Verbleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, ist dies an Greenpeace auszukehren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluß unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist."

Wachtendonk, 26.04.2009

1. Vorsitzende

Frau Susanne Kehrbusch
Gelderner Straße 127
47623 Kevelaer

(Unterschrift)

Stellvertretende Vorsitzende
Frau Myriam Schmegner
Mühlstraße 22
73660 Urbach

(Unterschrift)

Kassenwart
Herr Wolfgang Hyna
Lange Wende 78
59755 Arnsberg

(Unterschrift)

Stellvertretender Kassenwart
Herr Peter Fischer
Elfbuchenstraße 10
34119 Kassel

(Unterschrift)

Schriftführer
Frau Sylvia Bär
Windenstraße 59
63820 Elsenfeld

(Unterschrift)

Stellvertretender Schriftführer
Frau Monika Enghusen
Mandelweg 20
22175 Hamburg

(Unterschrift)

Medienbeauftragter
Frau Elisabeth Frey-Kapferer
Büggeneuterstraße 1
79106 Freiburg

(Unterschrift)